

Sonderregelungen für Gerichte und Staatsanwaltschaften für die Dauer der Pandemie des Coronavirus (SARS-CoV-2)

Die weltweite Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) wurde am 11. März 2020 von der Weltgesundheitsorganisation zu einer Pandemie erklärt. Ziel der staatlichen Bemühungen ist es weiterhin, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus zu verringern. Die Landesregierung hat in der Corona-Bekämpfungsverordnung (https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/Landesverordnung_Corona.html) sowie in der Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus des Landes Schleswig-Holstein (https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/200409_Verordnung_Reiserueckkehrer.html) umfangreiche Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz angeordnet. Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der Rechtspflege zu dienen bestimmt sind, sind weiterhin zulässig. Gleichwohl sind Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz der Verfahrensbeteiligten, des Publikums sowie der Justizbediensteten auch bei den schleswig-holsteinischen Gerichten und Staatsanwaltschaften erforderlich.

I. Zugang zu Gerichten und Staatsanwaltschaften

Die angeordneten Maßnahmen sind auch bei den schleswig-holsteinischen Gerichten und Staatsanwaltschaften erforderlich. Grundlage für die unmittelbare Umsetzung ist die Regelung des Hausrechtes in § 14 Landesjustizgesetz (LJG) – insbesondere in § 14 Abs.1 Nr. 5 LJG. Bei den Maßnahmen ist allerdings der Grundsatz der Öffentlichkeit von Verhandlungen (§ 169 Abs. 1 Satz 1 GVG) zu berücksichtigen. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 Buchst. c) DSGVO i.V.m. § 5 Abs. 8 S. 2 Corona-Bekämpfungsverordnung, Art. 9 Abs. 2 Buchst. b) DSGVO i.V.m. § 45 BeamStG bzw. § 618 BGB sowie Art. 9 Abs. 2 Buchst. g) DSGVO i.V.m. i. § 12 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 LDSG.

Im Einzelnen bedeutet dies bis auf Weiteres:

1. Für Rechtssuchende ist eine Telefonhotline einzurichten, auf die auch in einem Aushang am Eingangsbereich hinzuweisen ist.
2. Personen, die keine Justizbediensteten sind, müssen im Rahmen der Zugangskontrolle vor Betreten der Liegenschaften den anliegenden Fragebogen ausfüllen. Dies gilt aufgrund des sich aus der Pandemie ergebenden besonderen Anlasses auch für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie andere externe Organe der Rechtspflege (§ 14 Abs. 2 LJG).

Hierbei ist grundsätzlich durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass zum Personal der Eingangskontrolle wie auch zu anderen Besucherinnen und Besuchern ein ausreichender Sicherheitsabstand eingehalten wird.

Sollte im Rahmen der Eingangskontrolle der Mindestabstand nicht eingehalten werden können, haben die Bediensteten eine FFP2-Maske zu tragen. Trägt die Zutrittsperson eine Mund-Nasenbedeckung, ist eine solche auch für die Bediensteten ausreichend.

Die Fragebögen enthalten auch Angaben zur Person und Kontaktdaten, durch die sichergestellt werden soll, dass bei späteren Verdachtsfällen die Person ausfindig gemacht werden kann. Die Fragebögen werden tagesweise unter Verschluss maximal 6 Wochen aufbewahrt. Die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Art. 24 und 32 DSGVO ergeben sich insbesondere aus dem BSI-Grundschutz zur Informationssicherheit. Auf Anforderung werden sie dem Gesundheitsamt übermittelt. Erfolgt dies nicht innerhalb von sechs Wochen, werden sie vernichtet (Art. 17 DSGVO). Widersprüchen nach Art. 21 DSGVO kann abgeholfen werden; in aller Regel wird aber die Gewährleistung der Kontaktnachverfolgung als Verarbeitungszweck etwaige entgegenstehende persönlichen Belange überwiegen.

Eine systematische Ausweiskontrolle allein zu dem Zweck, die Richtigkeit der Angaben auf dem Fragebogen zu verifizieren, findet nicht mehr statt. Ein Abgleich kann aber durchgeführt werden, wenn im Einzelfall aus anderen Gründen – etwa im Rahmen des Hausrechts – ohnehin eine Ausweiskontrolle erfolgt oder wenn ersichtlich Phantasiedaten angegeben werden.

3. Personen, die keine Justizbediensteten sind, ist der Zutritt zu den Gerichten und Staatsanwaltschaften zu untersagen, wenn sie **innerhalb der letzten 14 Tage**
 - a) **wissentlich Kontakt zu einer Person** hatten, die mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) infiziert ist oder war oder bei der ein solcher Verdacht besteht (dies gilt auch für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie andere Organe der Rechtspflege),
 - b) **im außereuropäischen Ausland** (außerhalb von EU, Großbritannien und Nordirland, Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz) und kein für die Rechtspflege relevanter Ausnahmetatbestand nach § 3 der Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus des Landes Schleswig-Holstein vorliegt (ausgenommen sind insbesondere Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie andere Organe der Rechtspflege), oder
 - c) eine Absonderung nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes angeordnet worden ist.

Soweit eines der vom Robert Koch-Institut aufgeführten typischen Symptome vorliegt (Husten, Fieber, Schnupfen, Halsschmerzen, Atemnot, Kopf- oder Gliederschmerzen, Appetitlosigkeit, Gewichtsverlust, Übelkeit, Bauchschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Bindehautentzündung, Hautausschlag, Lymphknotenschwellung, Apathie, Benommenheit, Geruchs- oder Geschmacksstörung), gleich welcher Schwere und Ausprägung, ist der Zutritt ebenfalls grundsätzlich zu untersagen. Bei Personen, bei denen derartige Symptome zu erkennen sind, kann mit Einwilligung der Person das Infrarot-Fieberthermometer zum Einsatz kommen. Nach der Orientierungshilfe des RKI für Bürgerinnen und Bürger ist Personen mit einer Körpertemperatur ab 38 ° Celsius der Zutritt zu untersagen. Wird die Einwilligung nicht erteilt, ist der Zutritt zu versagen. Im Einzelfall kann die Leitung der Dienststelle den Zugang unter Einhaltung besonderer Schutzmaßnahmen wie z.B. der Nutzung einer Mund-Nasen-Bedeckung gestatten.

Diese Umstände werden beim Einlass nicht systematisch erhoben, sondern sind im Einzelfall zu klären, falls sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, etwa bei eigeninitiativer Offenbarung durch Gerichtsbesucher.

Liegt eine Terminladung vor, werden die für die Ausrichtung des Termins Verantwortlichen über eine Zutrittsuntersagung informiert. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt hier nach Art. 6 Abs. 1 Buchst. d) und Art. 9 Abs. 2 Buchst. e) DSGVO.

4. Bei der Durchführung von Terminen in Gerichten oder Staatsanwaltschaften ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass eine Ansteckungsgefahr weitgehend ausgeschlossen ist.
5. Bei den Einlasskontrollen werden personenbezogene Daten verarbeitet. Das Datenschutzrecht findet Anwendung. Die Gerichte und Staatsanwaltschaften sind jeweils Verantwortliche. Soweit bei der Einlasskontrolle der Gesundheitszustand erörtert wird, können sich höhere Anforderungen an den Datenschutz ergeben, weil personenbezogene Daten mit besonderen Kategorien verarbeitet werden. Nähere Informationen ergeben sich auch aus dem Muster für eine zu erfolgende Datenschutzhinweise nach Art. 13 DSGVO an die betroffenen Personen. Die Einhaltung des Datenschutzrechts ist zu dokumentieren (Art. 5 Abs. 2 DSGVO).

II. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gerichte und Staatsanwaltschaften

Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gerichte und Staatsanwaltschaften gilt der Erlass des Chefs der Staatskanzlei vom 28. Mai 2020.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit Mobilgeräten ausgestattet sind, haben diese täglich nach Dienstschluss mitzunehmen.

Die Anwesenheit in den Dienstgebäuden ist nur insoweit zu beschränken, als dies angesichts der konkreten örtlichen Verhältnisse und der übrigen zwischenzeitlich getroffenen Maßnahmen erforderlich scheint, um eine Ansteckung nach Möglichkeit auszuschließen. Der persönliche Kontakt mit anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Dienststellen ist auf das absolut notwendige Minimum zu beschränken. Soweit dies mit der Sicherstellung des Dienstbetriebs und den dienstlichen Anforderungen im Einklang steht, können die Dienstgeschäfte weiterhin so organisiert werden, dass sie in Heimarbeit erledigt werden können. Bei Anwesenheit in den Dienststellen ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass eine Ansteckungsgefahr weitgehend ausgeschlossen ist.

Termine in Gerichten und Staatsanwaltschaften sollten nur insoweit beschränkt werden, als dies angesichts der konkreten örtlichen Verhältnisse und der übrigen zwischenzeitlich getroffenen Maßnahmen erforderlich scheint, um eine Ansteckung nach Möglichkeit auszuschließen. Dabei sind das Interesse an der Durchführung des Termins und mögliche Risiken im Einzelfall miteinander abzuwägen. Bei Fortsetzungsterminen in Straf-

sachen und in Fällen von Untersuchungshaft dürfte regelmäßig das Interesse an der Durchführung des Termins überwiegen. Bei der Anberaumung von Haftsachen sollte darauf geachtet werden, dass der Gefangenentransport über Landesgrenzen hinweg bis zum 15. Juni 2020 nur im Ausnahmefall als Einzeltransport stattfinden kann.

Bei notwendigen Terminen außerhalb der Dienststelle sind die jeweils gebotenen Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten.

Der für die Rechtshilfe gewährte Betrieb der Gerichte und Staatsanwaltschaften ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen. Dies gilt insbesondere für den Bereitschaftsdienst und Eilmaßnahmen.